

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 140 (2020)

Artikel: Ein tödliches Schiessungsglück an der Rheingrenze im Aktivdienst 1943 : der Tod von Oberst Emil Egg (1891-1943) während einer Alarmübung in kritischer Zeit

Autor: Bernhard, Roberto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROBERTO BERNHARD

Ein tödliches Schiessunglück an der Rheingrenze im Aktivdienst 1943

Der Tod von Oberst Emil Egg (1891–1943) während einer Alarmübung in kritischer Zeit

Erinnerungen und Quellen zu einem Stück Geschichte des Aktivdienstes

Oberst Emil Egg, der am 17. Dezember 1891 geborene Kommandant des Grenzschutzregiments 52 (Gz. S. Rgt. 52),¹ wurde am 24. Mai 1943 von einem Wachtposten seiner eigenen Truppe erschossen. Der Fall erregte Aufsehen. Kriegsbedingt wurde die Allgemeinheit nur zurückhaltend darüber informiert. Dies gab Vermutungen und Gerüchten Nahrung. Die tieferen Ursachen blieben aber der Öffentlichkeit unbekannt. Eine historiographische Aufarbeitung unterblieb. Was geschah, dürfte aber in der schweizerischen Militärgeschichte zumindest in dieser Ausprägung einzigartig genug sein. Dies rechtfertigt auch rund drei Viertel eines Jahrhunderts später den Versuch, noch offene Fragen zu beantworten. Denn es handelt sich um ein Stück Geschichte des Aktivdienstes von 1939 bis 1945, das Einblicke in charakteristische Zeitumstände ermöglicht.

Ich habe mich nicht nur deshalb damit befasst, weil ich einer der letzten Zeitzeugen sein dürfte, die noch über zeitgenössische Informa-

¹ Später als Grenzregiment 52 und in der Literatur auch als Infanterieregiment 52 bezeichnet.

tionen zum damaligen Geschehen verfügen. Es geht ebenfalls darum, dieselben nach Möglichkeit zu verifizieren und im Ergebnis Wissenslücken zu schliessen sowie bisherige Unschärfen der Publikumswahrnehmung zu beheben. Ausserdem war ich drei Jahre lang, von der vierten bis zur sechsten Primarschulklasse, nämlich von 1939 bis 1942, Schüler des Zu-Tode-Gekommenen. Wesentliche Züge seiner Persönlichkeit sind mir infolgedessen aus eigener Anschauung bekannt. Schliesslich geht es zusätzlich darum, eine Lücke in der publizierten Geschichte der Grenzbrigade 6 zu schliessen. Der Autor des Buches «Grenzbrigade 6, 1938–1994»,² Brigadier Robert Gubler, verzichtete weitestgehend darauf, für das Klima des Zweiten Weltkrieges charakteristische Episoden oder besondere Geschehnisse aus dem Leben dieser Truppe wiederzugeben.³ Das «Zürcher Taschenbuch» erscheint als geeigneter Ort, um Erkenntnisse in dieser Angelegenheit zu veröf-

² Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich 1994.

³ So wird das schwere Minenunglück im Umfeld der Hemishofer Eisenbahnbrücke lediglich auf Seite 100 mit einem Bild des Denkmals und dem Satz «Wehrmänner-Gedenkstätte von Wagenhausen TG (vgl. Text der Anmerkung 253)» im Lauftext angedeutet. Die Anmerkung 253 auf Seite 270 besagt lakonisch: «Die Gedenkstätte wurde errichtet zur Erinnerung an 10 Wehrmänner der Gz. S. Kp. II/261, die bei der Explosion eines Minendepots im Unterkunftsraum Wagenhausen/Rheinklingen am 27.6.1944 ihr Leben verloren.» Eine Durchsicht der in der «Neuen Zürcher Zeitung» in den nächstfolgenden Tagen erschienenen Meldungen ergibt, dass bei einer Baracke zufällig ein Zug Soldaten aufmarschierte, als dort eine Minenexplosion erfolgte. Dies erklärt die hohe Zahl der Getöteten. Es gab auch Verletzte und Sachschäden in Hemishofen. Ein Zeitungsbericht meinte, die Ursache der Explosion sei kaum mehr feststellbar. Es hielten sich aber noch lange mündliche Schilderungen (Überlebender?) mit präzisen Einzelheiten, die eine Abklärung verdient hätten; sie wiesen auf ein Gemisch grober Fahrlässigkeit, Ungeschicklichkeit und des unglücklichen Zufalls hin. (Es wurde behauptet, Soldaten hätten auf einem Brett geschärfte Minen transportiert. Bei den engen Wegverhältnissen sei beim Kreuzen des aufmarschierenden Zuges das Brett gekippt, und die herunterfallenden Minen seien explodiert.) – Keine Erwähnung findet bei Gubler die panikartige Falschmeldung eines bei Thayngen auf Schweizer Gebiet einfahrenden deutschen «Panzerzuges» und ihre Beinahe-Konsequenzen in der Nacht vom 14./15. Mai 1940 (vgl. Wipf in Anm. 7, S. 91 ff.) oder die Bombardierung von Rafz und von Stein am Rhein am 23. Februar 1945. – Auf jene von Schaffhausen am 1. April 1944 geht Gubler dagegen auf S. 75 f. ein, daselbst ebenso auf eine Schiessübung in Beggingen am 12. Februar 1940, bei der schweizerische Prellschüsse mit diplomatischen Folgen auf deutschem Gebiet landeten.



*Abb. 1: Oberst Emil Egg (1891–1943),
Winterthurer Primarlehrer und Kommandant des Grenzschutzregiments 52
während des Aktivdienstes im Zweiten Weltkrieg.*

fentlichen. Denn im Regiment 52 waren zahlreiche Wehrmänner aus dem Kanton Zürich eingeteilt. Der Kommandant, Emil Egg, wohnte zudem in Winterthur, wo er den Zivilberuf eines Mittelstufe-Primarlehrers im städtischen Schulhaus Neuwiesen ausübte und eine bekannte Persönlichkeit war.⁴

Um das am 24. Mai 1943 Vorgefallene zu rekonstruieren, konnte nicht einfach auf das abgestellt werden, was zu jener Zeit gesagt, veröffentlicht, behauptet und vermutet worden war. Eine in grossen Zügen Überblick verschaffende Information, die Einzelheiten der menschlichen Tragödie erahnen liess, erhielt ich Jahrzehnte später mündlich vom seither verstorbenen Bundesrichter und früheren Schaffhauser Ständerat Dr. iur. Kurt Schoch (1904–1980). Als Hauptmann war Schoch 1943 in die juristische Behandlung des Falles involviert gewesen. Im Übrigen hatte er im Mai 1943 die Kompanie III/266 geführt, die links des Rheins den Abschnitt Wagenhausen sicherte.⁵ Schon angesichts des wiederum grossen zeitlichen Abstandes von seinen Äusserungen und der jetzigen Zeit war es jedoch unerlässlich, auf die im Bundesarchiv deponierten Akten des Oberauditors der Armee zurückzugreifen. Nur so konnten Auswirkungen von Missverständnissen, Gedächtnisfehlern und Gedächtnislücken vermieden werden. Der Historiker stud. phil. Florian Hadorn aus Schaffhausen hatte die dankbar entgegengenommene Freundlichkeit, diese Akten auf Relevantes hin zu sichten und damit dieser Arbeit eine verlässliche Grundlage zu verschaffen. Diese eröffnet einen genaueren Blick auf den unnötigen, tragischen Tod des Obersten, aber auch auf die Tragik des unfreiwill-

⁴ Emil Egg war 1935 bis 1937 Präsident der Offiziersgesellschaft Winterthur, galt als prominentes Mitglied des Schweizerischen Alpenclubs und Verfechter von Leibesübungen, leitete das Ferienlager Schwanderberg der Winterthurer Schulen und wurde zur Organisation des städtischen Schülerkonzerts berufen.

⁵ Die von Hauptmann Schoch geführte Kompanie III/266 gehörte nach der Verordnung über die Organisation der Grenztruppen vom 23. Juli 1937 und deren revidierter Fassung von 1938/39 nicht zu dem von Oberst Egg geführten Regiment 52, sondern zum Grenzschutzregiment 53; vgl. Gubler (s. bei Anm. 2) S. 57 f. und 75. Ihr Einsatz in einem Abschnitt des Gz. S. Rgt. 52 im Mai 1943 dürfte mit der Rotation von Grenzschutzeinheiten bei den verschiedenen Ablösungsdiensten unter ihnen zusammenhängen.

lig tötenden Schützen. Es ist eine Grundlage, auf die zusätzliche eigene Erwägungen und Hinweise gestützt werden konnten.

Das militärgeographische und strategische Umfeld

Es scheint angezeigt, sich zunächst über die Gegebenheiten klar zu werden, unter denen sich das Drama abgespielt hat. Dabei ist die Positionierung und der Auftrag des Grenzschutzregiments 52 im betreffenden Zeitpunkt ein Teil des Hintergrundes. Hält man diesen im Blickfeld, so wird die *Ambiance* deutlich, in der die beteiligten Personen agierten. Insbesondere wird die damalige Gemütslage fassbar.

Eggs Regiment hatte damals den Auftrag, insbesondere die Rheingrenze zwischen Paradies und Eschenz zu verteidigen. Hinzu kam das unmittelbare zürcherische und thurgauische Hinterland dieser Zone. Es war eines der drei Infanterieregimenter der Grenzbrigade 6, die vom aargauischen Kaiserstuhl (inklusive) bis Eschenz im Einsatz waren. Die Grenzbrigaden wurden 1938 geschaffen, um einen strategischen Überfall unseres Landes an dessen Grenzen aufzufangen und die Invasion feindlicher Truppen so zu verzögern, damit die Generalmobilmachung der Schweizer Armee gedeckt blieb. Die Grenztruppen rekrutierten sich, um ihre Einsatzbereitschaft innert etwa sechs bis sieben Stunden zu ermöglichen,⁶ hauptsächlich aus Wehrmännern mit Wohnsitz in Grenznähe, und zwar aus sämtlichen Altersklassen. Man hoffte – mit einigem Optimismus – das Durchhaltevermögen der Grenzbrigaden würde sich im Ernstfall wenigstens auf zwei Tage erstrecken. Ihr Auftrag war «*sans esprit de recul*» zu erfüllen, mit anderen Worten, an Ort und Stelle zu kämpfen und zu fallen. Die Grenz-

⁶ Noch rascher waren vorbestimmte Alarmdetachements in ihren Stellungen. – Edgar Bonjour berichtet in seiner «Geschichte der schweizerischen Neutralität», Band IV, 1939–1945 (2., durchgesehene Auflage, Helbing & Lichtenhahn, Basel/Stuttgart 1970), auf S. 20 von der Bundesratssitzung vom 27. August 1939, der Vorsteher des Militärdepartements, Bundesrat Rudolf Minger, habe erklärt, wenn man den Grenzschutz um neunehalb Uhr aufbiete, werde er schon um vier Uhr nachmittags in Stellung sein. Viele Jahre später habe ich diese Reaktionszeit anlässlich einer Mobilmachungsübung der Grenzbrigade 6 tatsächlich so erlebt.

brigaden wurden angesichts der veränderten strategischen Lage nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion aufgelöst.

Das Grenzschutzregiment 52 hatte einen neuralgischen Bereich, jenen einer möglichen Einfallsachse, zu sperren. Diese Zone war gekennzeichnet durch die Existenz dreier zur Sprengung vorbereiteter Brücken über den Rhein: jener von Diessenhofen, den Hemishofer Bahnviadukt und die Brücke von Stein am Rhein. Ausserdem war die Eignung der Stelle zwischen der deutschen Enklave Büsingen und dem Schaarenwald bekannt, hier eine militärische Brücke über den Rhein zu schlagen. Ein solcher Brückenschlag war in den Koalitionskriegen gegen Napoleon Bonaparte hier erfolgt. – Der Regimentskommandoposten des Obersten Egg befand sich auf Schloss Schwandegg bei Waltalingen, am westlichen Rand des Stammheimer Tales.

Die örtlichen Verhältnisse brachten es angesichts der brutalen Expansionspolitik des Dritten Reiches mit sich, dass im Regiment 52 höchste Wachsamkeit gefordert war und dass daselbst zu gewissen Zeiten intensivste Nervenanspannung herrschte.⁷ Bei Erwägungen zur verhängnisvollen Schussabgabe vom 24. Mai 1943 darf nicht aus-

⁷ Als eindrücklichstes Beispiel einer schweren Nervenprobe ist die Nacht vom 14. auf den 15. Mai 1940 bekannt, als in der Schweiz quasi offiziell, aber irrtümlich, mit einem jederzeitigen deutschen Angriff auf unser Land gerechnet wurde. Teile der schweizerischen Bevölkerung flohen panikartig in die Innerschweiz, die Berner Alpen und die Westschweiz. Die Armee stand in Alarmbereitschaft, «Nervositätsherde» machten sich bemerkbar. Vgl. Bonjour in Anm. 6 a.O. S. 79 ff.; Hans Senn, «Der schweizerische Generalstab», Band VII: «Anfänge der Dissuasionsstrategie während des zweiten Weltkrieges» (Helbing & Lichtenhahn, Basel/Frankfurt a. M. 1995), S. 202 ff.; Willi Gautschi, «General Henri Guisan. Die schweizerische Armeeführung im Zweiten Weltkrieg» (4., durchgesehene Aufl., Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich 1994), S. 160 ff., insbes. S. 184 ff.; Roberto Bernhard, «Jugendzeit im «Wartegau»» (Privatdruck, Winterthur 2002), S. 27 ff.; Matthias Wipf, «Bedrohte Grenzregion. Die schweizerische Evakuationspolitik 1938–1945 am Beispiel von Schaffhausen» (Chronos Verlag, Zürich 2005), S. 73 ff., besonders drastisch S. 87–123; eindrücklich auch Rudolf Soland, «Bundesrat Heinrich Häberlin 1868–1947 und seine Tagebücher» (Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich 1997), S. 148, sowie Gonzague de Reynold, «Mes Mémoires», tome III (Editions Générales, Genf 1963), S. 640–650. Realitätsnah ist auch die romanhafte Verarbeitung von Kurt Guggenheim, «Alles in Allem» (4. Aufl. in einem Band, Verlag Huber, Frauenfeld 1968/1976; Erstausgabe in vier Bänden im Artemis-Verlag, Zürich 1952 bis 1955), S. 1026 ff.

ser Acht gelassen werden, dass man sich noch im Bereiche des sogenannten «Märzalarms» befand. Am 18. und 19. März 1943 hatte eine verlässliche, bis in die oberste Führung des Deutschen Reiches gelegte Nachrichtenlinie der Schweizer Armee höchste Gefahr für unser Land signalisiert. Im Führerhauptquartier werde die Eroberung der Schweiz erörtert. In dieser war bereits nach der am 11. November 1942 erfolgten Landung der Alliierten in Nordafrika die Möglichkeit erwogen worden, dass die Deutschen zur Sicherung Italiens ihre Hand auf die schweizerischen Alpentransversalen legen möchten. Infolge des Märzalarms erhöhte die Schweiz vorsorglich ihre Abwehrbereitschaft. Obschon bereits am 22. März 1943 die Nachricht eintraf, unser Land werde nun doch nicht angegriffen, gab es weiterhin beunruhigende Anzeichen in Deutschland. Noch am 4. Mai 1943 stimmte der Bundesrat einem zusätzlichen Aufgebot von 12 000 Mann der Grenztruppen zu. Erst im Herbst 1943 wurden die einberufenen Truppen reduziert.⁸

Der Tod ereilte Oberst Egg am 24. Mai 1943 im Rahmen einer Alarmübung. Ein Alarm in der Morgenfrühe war unter diesen Umständen an der Rheinfront geeignet, bei den alarmierten Wehrmännern gespannte Kampfbereitschaft, aber ebenso gut Todesängste auszulösen.⁹ Um zu verstehen, was an jenem verhängnisvollen Maimorgen geschah, muss man sich in diese Atmosphäre versetzen.

Der schicksalsträchtige Moment

Oberst Egg war am Sonntag, 23. Mai 1943, einmal mehr in Dienst getreten. Auf Montag, 24. Mai 1943, hatte er auf 03.30 Uhr eine Alarmübung bei der Kompanie III/261 angeordnet. Der ihn in der Folge

⁸ Zum Märzalarm 1943 und seinen Vorzeichen vgl. von den in Anm. 7 genannten Autoren Senn S. 357–375; Gautschi S. 554–567; ferner Joseph Mächler, «Wie sich die Schweiz rettete. Grundlagenbuch zur Geschichte der Schweiz im Zweiten Weltkrieg» (Pro Libertate, Zollikofen 2017) S. 360–366, zur massgebenden Wiking-Nachrichtenlinie allgemein S. 72 ff. und S. 365–371.

⁹ Einer meiner Bekannten hatte in der Nacht vom 14. auf den 15. Mai 1940 (vgl. Anm. 7) als Leutnant mit zwei Mann die letzte Minengasse seines Abschnitts am Rhein eigenhändig in der Überzeugung geschlossen, den Morgen nicht mehr zu erleben.

erschliessende Schütze, ein 1894 geborener Wehrmann, von Beruf Hilfsbuchhalter, war ein ausgebildeter Infanterist, ein sogenannter «Schütze», der nunmehr dem bewaffneten Hilfsdienst angehörte und in der Grenzschutzkompanie V/261 eingeteilt, aber damals der Grenzschutzkompanie III/261 zugewiesen war. Er war am 17. Mai 1943 bei dieser zum Ablösungsdienst eingerückt.

Im Rahmen der Alarmübung wurde der Schütze in einem Schützenloch postiert, das zum Schiessen im Stehen abgeteuft war. Es befand sich unweit der Ecke eines betonierten Waffenstandes eines Leichten Maschinengewehrs (eines «Bunkers») in Sicht- und Rufweite des Türhüters dieses Werkes, und zwar innerhalb eines Stacheldrahtverhau. Von dort aus hatte dieser den Blick auf einen Weg, der im Zickzack durch den Verhau zum Eingang des Bunkers führte. Ebenso war etwa sechzig Meter weiter entfernt ein zusätzliches Schützenloch ausserhalb des Drahtverhau sichtbar. In diesem war ein Leichtes Maschinengewehr (Lmg.) in Stellung. Am Eingang des Bunkers war schliesslich ein Türhüter stationiert, der unter anderem Personen kontrolliert hätte, denen vom Unglücksschützen das Passieren erlaubt worden wäre. Dieser hätte dem Türhüter offenbar Feuerschutz gewährt.

Um 05.30 Uhr erblickte der infrage stehende Schütze drei Offiziere, die mit den Soldaten im Lmg.-Schützenloch sprachen. Einen dieser Offiziere erkannte er als Obersten. Dies war möglich, weil es bereits taghell und nebfrei war. Vermutlich konnte der Schütze die drei breiten goldfarbenen Galons an der Mütze des Obersten ausmachen. (Dass dieser mit Mütze statt Helm unterwegs war, hätte man meiner Meinung nach als Indiz dafür verstehen können, dass der Alarm nur übungshalber, nicht wegen eines Bedrohungsernstfalles, ausgelöst worden war.)

Zwei dieser Offiziere schritten bald weiter, Egg voraus, der örtliche Zugführer, Oberleutnant Müller, hinter ihm. Sie bewegten sich auf dem Zickzackweg durch den Drahtverhau auf den Bunker zu. Der dritte Offizier, Major Haffter, Kommandant des Grenzschutzbataillons 261, unterhielt sich dieweil weiter mit den Soldaten im Lmg.-Loch. Angesichts der beiden Herannahenden machte der Unglücksschütze befehlsgemäss sein Gewehr «zum Schuss fertig». Das heisst, er drehte den hinten am Verschluss befindlichen Ring. Dadurch wurde der

Schlagbolzen, der die Patrone zur Explosion bringen sollte, gespannt und das Gewehr entsichert. Hierauf legte der Mann das Gewehr auf die Brüstung seines Schützenloches. Die Höhe der Brüstung bewirkte, dass er sein Gewehr praktisch bereits an der rechten Schulter in Anschlag brachte. Beim Inanschlagbringen wird nach Reglement der rechte Zeigefinger an den Abzug gelegt und dieser durch Krümmen des Fingers bis zum Druckpunkt zurückgezogen. Zum Überwinden des Druckpunkts, das heisst der Freigabe des Schlagbolzens, der den Schuss auslöst, muss der Finger weiter zur Erhöhung des Druckes gekrümmt werden.

Mittlerweile hatte der Oberst sich dem Schützen bis auf ca. 15 oder 18 Meter genähert. Nun rief ihn der Schütze an: «Halt!» Egg stand sofort still. Gleichzeitig erkannte der kurzsichtige Schütze in ihm seinen eigenen Regimentskommandanten. Fast im gleichen Augenblick löste sich ein Schuss. Das Geschoss durchschlug den Brustkorb des Obersten rechts oben und zerriss viel Gewebe der Lunge. Oberleutnant Müller rief dem Obersten sogleich zu: «Sind Sie getroffen, Herr Oberst?» Egg hob die rechte Hand zur Schusswunde und antwortete: «Ja, ein Herzschuss!» (Doch es war ein Lungenschuss). Dann brach er zusammen. Er verschied (je nach Quelle) auf dem Transport oder aber im Kantonsspital Schaffhausen um 06.40 Uhr. Unmittelbare Todesursache war inneres Verbluten.

Das Psychogramm des Schützen aus der Sicht der Militärjustiz

Ohne Verzug schaltete sich die Militärjustiz ein. Bei der Einvernahme des Schützen erklärte dieser glaubwürdig und unwiderlegbar, der Schuss sei unwillkürlich abgegeben worden. Auch sei ihm in dem Moment gar nicht mehr gegenwärtig gewesen, dass sein Gewehr ja geladen war. Aufschlussreich ist zudem die folgendermassen protokollierte Aussage des Beschuldigten am Schluss seiner zweiten Einvernahme (jener vom 27. Mai 1943) durch den Untersuchungsrichter. «Ich kann nur sagen, dass ich ganz im Bann des Herrn Oberst Egg war. Ich muss sagen, ich hatte vor Herr [sic] Oberst Egg Angst. Ich möchte

ihm nicht weh tun, wenn ich sage, dass er mit den Sdt. [Soldaten] etwas barsch gewesen ist. Er war sicher ein sehr guter Offizier, aber ich muss sagen, ich hatte einen heillosen Respekt vor ihm und habe mich schon aus diesem Grund sehr bemüht, ja alle Befehle äusserst peinlich auszuführen.» Diese Aussage und damit sein eigentümliches Verhalten im entscheidenden Augenblick veranlassten den Untersuchungsrichter, sich durch eingehende Erkundigungen ein den Vorgang klärendes Persönlichkeitsbild des Täters zu verschaffen. Er holte die Eindrücke von Oberleutnant Müller, jene des Bruders des Täters (eines Pfarrers), seines Arbeitgebers, des Gemeinderates seines Wohnorts und der für diesen zuständigen Kantonspolizei ein. Im Ergebnis tendierten die Auskünfte in die gleiche Richtung und gaben so einen plausiblen Einblick in die Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten.

Der Mann erwies sich als ein in geordneten Verhältnissen und einer stabilen Anstellung lebender Familienvater. Von asthenischer (schlanke) Konstitution, wurde er als anständig, doch ängstlich auf Genauigkeit bedacht (also als «Skrupulant», als übertrieben vorsichtige Person), aber auch als schwerfällig und langsam im Begreifen geschildert. Sein Arbeitgeber erinnerte sich an gelegentliche Neigung zu Fehlhandlungen. So habe der Beschuldigte wiederholt den Schlüssel in einem Schrank mit Schnappschloss liegen gelassen, sodass sich der Schrank nicht mehr auf gewöhnlichem Weg öffnen liess. Relevant erschien, dass der Mann in jungen Jahren als Mutterweise lange bei seinem Vater, einem strengen, barschen, zum Trinken neigenden Mann, gelebt habe, der bei seinem Sohne Ängste hervorrief. Eine Schwester sei «i de Nerve abegschafft». Der Täter wurde als streng religiös bezeichnet.

Ganz auffallend war die übereinstimmende Auffassung, dass der Beschuldigte an (innerer) Nervosität leide. In der Tat hatte sich dieser bei der Eintrittsmusterung der fatalen Dienstperiode beim Truppenarzt wegen Nervosität und Schlafstörungen gemeldet; er wurde darauf mit einem Barbiturat (anscheinend, nach eigener Aussage, wenig erfolgreich) behandelt. – Selbst als Beobachter mit Distanz zum Fall bekommt man so den Eindruck, es seien Voraussetzungen erfüllt gewesen, um den selbstunsicheren, aber auf Präzision und gewissenhafte Pflichterfüllung ausgerichteten Mann stressanfällig zu machen.

Dies insbesondere bei der Erfüllung eines konsequenzenreichen Auftrags im Blickfeld von Autoritätspersonen. Und Stress konnte ihm allzu leicht die besonnene Übersicht und die Selbstkontrolle rauben.

Jedenfalls zögerte der Untersuchungsrichter nicht, ein psychiatrisches Gutachten über den Beschuldigten einzuholen. Mit diesem wurde ein Sanitätsoffizier im Stabe der 6. Division, Major Littmann, betraut. Dieser Name lässt kaum einen anderen Schluss zu als jenen, dass sich damit einer der zu jener Zeit angesehensten Schweizer Experten für psychiatrische Gerichtsgutachten der Sache anzunehmen hatte. Littmann verfasste ein ebenso differenziertes wie überzeugendes Gutachten, das die bisherigen Eindrücke vom Täter bestätigte und manches klärte. Littmann diagnostizierte einen leicht neurotischen Menschen, dessen psychisches Verhalten durch diese Neurose Einschränkungen unterworfen sei. In Situationen, die einer Prüfung gleichkommen, bereite dem Mann logisches Denken Mühe. In seiner Jugend hatte er Angstmomente, wurde verschüchtert und litt an Minderwertigkeitsgefühlen. Diese könnten im Erwachsenenalter in der Gestalt von Ungereimtheiten des Verhaltens und Zwangsmechanismen nachwirken. Im Beruf oder im Dienst habe er sich oft «wie in einer Zwangsjacke» gefühlt. Das unvermutete Auftreten eines hohen Offiziers habe bei diesem Neurotiker Angst und Schrecken ausgelöst. Man kenne diese «Nervositäten» im Dienst zur Genüge. Sie äusserten sich zum Beispiel durch Stottern, in Versprechern (z. B. «Herr Oberlüschnant» statt «Herr Oberschtlütnant») und Verzagtheiten. Littmann zog hiebei den Direktor des Gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Zürich, Prof. Dr. med. Fritz Schwarz, zu Rate. Schwarz war ebenfalls der Meinung, dass scheinbar normale Wehrmänner in Gegenwart von Vorgesetzten in eine Art von «Schreckstarre» geraten könnten. Sie reagierten mit Verhaltensautomatismen, für die sie kaum oder nur stark vermindert verantwortlich gemacht werden könnten.

Diese wohl den meisten, die im 20. Jahrhundert Dienst geleistet haben, zumindest in milderer Form bekannte Beeinflussung von Stimmung oder Benehmen bewog Major Littmann, den Beschuldigten für den Augenblick des Druckpunktfassens für nicht zurechnungsfähig zu erklären. Der Gutachter empfahl, ihn zum unbewaffneten Hilfsdienst zu versetzen.

Der Auditor des Divisionsgerichts 6 erhob darauf zwar Anklage wegen fahrlässiger Tötung. Sein Schlussantrag lautete jedoch dahin, den Angeklagten von Schuld und Strafe freizusprechen, die Verfahrenskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen und die Akten der Abteilung für Sanität im Armeestab zu überweisen, damit diese prüfe, ob der Angeklagte auszumustern oder in den unbewaffneten Hilfsdienst umzuteilen sei. – Der amtliche Verteidiger beantragte seinerseits Freisprechung.

Das für die – «Zürcher» – 6. Division und die Grenzbrigade 6 zuständige Divisionsgericht 6 fällte sein Urteil am 15. Juni 1943 am Tatort, der Schaarenwies (Diessenhofen). Unter den Richtern befand sich auch Hauptmann Schoch aus Schleithelm, Kommandant der Grenzschutzkompanie III/266, also mein eingangs erwähnter Gewährsmann, späterer Ständerat und Bundesrichter. Das Gericht folgte im Wesentlichen den Parteianträgen und begründete dies detailliert und weitgehend im Sinne des hier bereits Ausgeführten. Das Urteilsdispositiv enthält nach dem Freispruch sodann die Anordnung, dass dem Freigesprochenen eine Entschädigung aus der Gerichtskasse versagt bleibe, dass die Akten zwecks Umteilung zum unbewaffneten Hilfsdienst an die Abteilung für Sanität gingen, die Verfahrenskosten auf die Gerichtskasse genommen würden und dass der Freigesprochene zur Truppe zurückkehre. Es folgte die Rechtsmittelbelehrung. In der Folge wurde keine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben.

In seiner Urteilsbegründung ging das Gericht davon aus, unter seinen überbordenden Angstgefühlen sei der Angeklagte gar nicht mehr imstande gewesen, die ihm obliegende Vorsicht beim Umgang mit der Waffe wahrzunehmen. Das Gericht folgte zwar der Auffassung des Psychiaters nicht vollständig, wonach im Augenblick der Schussabgabe Zurechnungsunfähigkeit geherrscht habe. Das Gericht war der Meinung, dass bei einem derart nervösen Menschen in der eingetretenen Situation der eingeübte Automatismus genüge, um den Schuss auszulösen, ohne dass eine Zurechnungsunfähigkeit hinzutreten musste. Das Gericht räumte freilich ein, dass der Erregungszustand des Angeklagten einen an Unzurechnungsfähigkeit grenzenden Grad erreicht hatte. Dabei sei es zu einem unbewussten weiteren Abkrümmen des Fingers gekommen. Dass mit diesem bereits der Druck-

punkt gefasst worden war, habe indessen dem Artikel 28 der Schiessvorschriften der Infanterie entsprochen. Dies habe «zum Tode eines unserer besten Offiziere» geführt.

Nach damaliger Rechtsprechung wurde dem zwar nicht schuldhaft, doch fehlerhaft handelnden Freigesprochenen keine Entschädigung gewährt. Das Gericht verhehlte jedoch nicht, wie gefährlich es das Resultat eingeübter Automatismen der Waffenhandhabung trotz ihrer Reglementsgemässheit einstufte, wenn die Waffe in wenig geeignete Hände gelangte. Hier schimmert wohl auch die Auffassung von Hauptmann Schoch durch, der in seiner Kompanie den Befehl zum Wache stehen mit entsichertem Gewehr wegen seiner Gefährlichkeit nicht vollzogen hatte. Darin, dass das Gericht den Freigesprochenen nicht ausmusterte, sondern zur Truppe zurückkehren und in den unbewaffneten Hilfsdienst umteilen liess, könnte man möglicherweise eine Absicht erblicken, die Soldatenehre des Schützen zu wahren, der schliesslich ja ein Opfer ihn überfordernder Umstände war. Insgesamt handelte es sich um ein faires, mit Augenmass gefälltes Urteil, das für die Militärjustiz Ehre einlegt.

Klärend ist die militärgerichtliche Untersuchung auch gegenüber einer hin und wieder geäusserten Vermutung. Es ist jene, Oberst Egg habe im Vertrauen auf seine (durchaus vorhandene) Bekanntheit bei der Truppe darauf abgestellt, von der Schildwache sofort erkannt zu werden. Darauf bauend, hätte er in seiner gelegentlich impulsiven Art dem Haltebefehl des Schützen keine Folge geleistet. Die Abklärungen der Justiz haben dieser Vermutung jeden Boden entzogen, was für die Schuldfrage wichtig war und ist. Als unhaltbar erweisen sich auch die lange sich haltenden Gerüchte, Egg sei wegen noch herrschender Dunkelheit nicht erkannt worden, oder er habe die Wache «angeschlichen».

Die Militärjustiz hatte begriffen, dass sie es beim Schützen mit einem Menschen zu tun hatte, der auf peinliche Exaktheit seines Tuns fixiert war, doch nicht recht an das Gelingen glauben konnte und dabei sein Scheitern befürchtete. Gleichzeitig flössten ihm gestrenge Respektpersonen Angst ein; sie gerieten ihm zu einer Art Feindbild. Beides zusammen vermochte ihn so aus der Fassung zu bringen, dass er die Situation nicht mehr vernünftig zu beurteilen vermochte. So erlangte

das bis zur Reflexartigkeit eingeübte Verhaltensmuster für den Fall des Feindkontakts die Oberhand, fand die Bahn frei und nahm unkontrolliert seinen verhängnisvollen Lauf. Der Freispruch wird den unglücklichen, ungewollt zum Täter gewordenen Wehrmann aber kaum von der schweren seelischen Bürde entlastet haben, die ihm der Schuss auferlegt haben wird. Wie er fortan damit umging und welches Schicksal ihn erwartete, konnte hier nicht erforscht werden.

Blick auf denkbare Mitursachen

Das Gericht erwähnte die Alarmsituation, in der das Unglück geschah, zog aber die dadurch eventuell erzeugte Stimmung nicht in Betracht. Die Alarmierung einer Truppe ist nämlich stets mit einer gewissen Aufregung verbunden. Dies gilt auch bei Alarmierungen, die als blosser Übung deklariert oder – wie in friedensmässigen Instruktionkursen – selbstredend kein Ernstfall sind. Im vorliegenden Fall scheint es unwahrscheinlich, dass die Truppe den Übungscharakter des Alarms mit Gewissheit durchschaute. Die exponierte Stellung, die sie zu halten hatte, legt nahe, dass man ihr ernstfallmässiges Verhalten testen wollte. Es ist nicht auszuschliessen, dass dies die Nervosität des Todesschützen verstärkte.¹⁰

Im psychiatrischen Gutachten wird die übermässig beeindruckende Wirkung berücksichtigt, die das Auftauchen eines höheren Offiziers haben kann. Um dies zu verstehen, muss man sich vergegenwärtigen, dass ein Oberst nicht weniger als elf Rangstufen über dem Mannschaftsstande (Soldaten und Gefreite) steht. Das Machtgefälle ist also erheblich. Die Frage stellt sich aber auch, ob über seinen Grad hinaus die Persönlichkeit Eggs dazu beigetragen habe, den Schützen aus dem

¹⁰ Ich habe 1956 im Dienst bei einer so realistisch als echtem Alarm ausgegebenen Alarmübung erlebt, dass zumindest einzelne Wehrmänner an eine echte Kriegsmobilmachung glaubten und entsprechende Vorkehrungen trafen (Telefonate an die Familie, vorsorgliche Lebensmitteleinkäufe u. dgl.). Die Übungsanlage war von einem Aufstand in einem Land des Warschaupaktes ausgegangen, mit drohender Haltung der Sowjetunion. Zu denken gab, dass bald nach Schluss des Wiederholungskurses der Aufstand in Ungarn ausbrach.

Konzept zu bringen. Egg war eine kraftvolle, imposante Erscheinung, von der Autorität ausging. Ein älterer Freund, der im Grenzschutzregiment 52 Aktivdienst geleistet und die Feldunteroffiziers- und Feldoffizierschule durchlaufen hatte,¹¹ empfand Egg «als Inbegriff der Männlichkeit». Im zivilen Leben war Egg ein erfolgreicher Lehrer. Er neigte aber dazu, seinen Zielsetzungen zuweilen übermässigen, einschüchternden Nachdruck zu verleihen, obschon dies gar nicht nötig war. Dieses Selbst-Erlebte legt mir den Gedanken nahe, dass Egg auch als Kommandant so beeindruckend konnte, dass ein wenig selbstsicherer Untergebener dadurch «verdattert», also verunsichert, wurde und versagte. Wer zu jenen Zeiten der Armee angehörte, kennt das. Wir haben aber keinen sicheren Anhaltspunkt, dass zwischen Egg und dem Schützen eine in diesem Sinne vorbelastete persönliche Beziehung geherrscht hätte.

Das schliesst nicht aus, dass der Schütze gewusst hatte, dass sein Regimentskommandant hohe Anforderungen stellte, Anforderungen vielleicht, denen dieser unsichere Schütze sich nicht gewachsen fühlte. In den ehrenden Ansprachen, in denen vom verstorbenen Regimentskommandanten Abschied genommen wurde, heisst es, Egg habe keine Halbheiten geduldet; er möge hart erschienen sein, sei es aber in erster Linie sich selber gegenüber gewesen.¹² Zweifellos hat Egg aus ausgeprägtem Pflichtbewusstsein höchste Wachsamkeit seiner Untergebenen eingefordert. Dazu nahm er Risiken in Kauf, wie sein Regimentsbefehl zeigt, mit gespanntem Schlagbolzen und Finger am Druckpunkt Wache zu stehen. Dass Egg seinen Untergebenen gegenüber hochgesteckte Erwartungen hegte, fiel mir schon als sein Primarschüler auf, als er vor der Klasse auf die Landesverteidigung zu sprechen kam. Er sagte uns Schülern fast zornig: «Wenn ein Soldat, der sein Leben lassen muss, nicht zwanzig Feinde mit sich nimmt, dann...» – und es folgte eine wegwerfende Handbewegung. Der ungenügende Realitätsbezug dieser Anschauung entging mir damals, im

¹¹ Hauptmann Georges Mousson, Zeichenlehrer in Lausanne, ein Nachkomme von Marc Mousson (1776–1861), der von 1803 bis 1830 Kanzler der Eidgenossenschaft war.

¹² Vgl. Erinnerungsbroschüre «Emil Egg», Feldprediger Rudolf Pfister S. 7 und Oberst Walter Frey S. 10.

Knabenalter, keineswegs und verwunderte mich. Gerieten Eggs Anforderungen da oder dort nicht nur zu Herausforderungen, sondern zu Überforderungen? Die Frage bleibt offen.

Hätte das Unglück vermieden werden können?

Die Frage, was vorzukehren gewesen wäre, um einen Unfall dieser Art zu verhüten, drängt sich natürlich auf. Von all den verketteten Faktoren, die zum Geschehnis zusammengewirkt haben, waren einige kaum vermeidbar. An dieser Stelle wird daher nur auf zwei eingegangen. Erstens: Warum wurde jemand mit der Persönlichkeitsstruktur dieses Schützen zum Militärdienst zugelassen? Die Antwort ist einfach: Zu jenen Zeiten waren psychologische Abklärungen der Stabilität Wehrpflichtiger noch kein Thema, mit Ausnahme von Fällen grober Auffälligkeit und – systematisch – bei künftigen Flugzeugpiloten.

Die zweite Frage ist, ob denn unbedingt auf so risikobeladene Art und Weise Wache gestanden werden musste. Dem Divisionsgericht selber entging die Gefährlichkeit ja nicht. Und einer der Richter hatte in seiner Kompanie den riskanten Regimentsbefehl deshalb nicht befolgt. Dass das Wachhalten anders vor sich zu gehen habe, war auch die Meinung des Brigadekommandanten, Oberst Walter Frey, von Beruf Staatsanwalt (von 1947 an Erster Staatsanwalt des Kantons Zürich).

In der Tat schrieb Oberst Frey noch am Montag, 24. Mai 1943, dem Untersuchungsrichter, er habe vor einigen Tagen erfahren, dass es im Regiment 52 üblich war, dass «halt!» rufende Schildwachen ihr Gewehr nicht nur schussfertig machten, sondern auch anlegten. Mit Befehl Nr.23039, von Frey erteilt am Freitag, 21. Mai 1943, hatte der Brigadekommandant für alle Posten der Brigade angeordnet, sie hätten bei kriegsmässigen Übungen beim Anrufen einer Person zwar das

Gewehr schussbereit zu machen, nicht aber anzulegen.¹³ Nur die Türhüter von Werken waren ermächtigt, bei den von ihnen vorgenommenen Ausweiskontrollen das Gewehr wieder zu sichern, sobald sie wussten, dass sie durch einen anderen Posten gedeckt waren, das heisst unter dessen Feuerschutz standen. Dieser Befehl wurde erst am Montagmorgen, 24. Mai 1943, vom Brigadebüro den unterstellten Stellen übermittelt. Er konnte daher zur Zeit der Schussabgabe den Schützen noch nicht erreicht haben. Andernfalls wäre das Unglück mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht passiert.

Die erhöhte Personensicherheit, die Frey sich von seinem Befehl versprach, lag darin, dass beim schussfertigen Gewehr der Zeigefinger gestreckt an der Innenseite des Abzugbügels liegt. Dieser Bügel ist ein gebogener Metallstreifen, der den Abzug umgibt, damit dieser nicht durch Anstossen an einen harten Gegenstand, Hängenbleiben an einem Zweig oder dergleichen betätigt wird. Frey wies in seinem Schreiben darauf hin, dass bei solchen, «zum Schuss fertig» gemachten Gewehren nur bei total unkorrektem Benehmen ein Schuss losgehen könne. Nach seiner Auffassung sollten somit auf diese Weise fatale Folgen eines Fingerzuckens ausgeschlossen bleiben.

Zu unterstreichen ist allerdings, dass sein Befehl, das Gewehr nicht anzulegen, wörtlich «bei allen kriegsmässigen Übungen» zu gelten hatte. Um seine Wirkung bei Übungen zu entfalten, hätte man infolgedessen den blossen Übungscharakter des Alarms bekanntmachen müssen. In der Situation von 1943 ist es aber schwer denkbar, dass man sich nur mit deklarierten Übungen begnügen konnte und auf simulierte Ernstfallalarmlerme verzichtet hätte. Ausserdem hätte sein Befehl das ernst gemeinte Wachestehen nicht umfasst. Es scheint auch, dass später die Sicherheitsvorkehrungen gegen Schiessunfälle der vorliegenden Art erhöht worden sein könnten. Denn mir selber ist seit der 1950 absolvierten Rekrutenschule nie etwas anderes bekannt geworden, als dass der gestreckte Zeigefinger aussen an den Abzugsbügel zu

¹³ Das Mildern der Anordnung für Wachtposten im Brigadebefehl bedeutet nicht, dass dessen Kriegsmässigkeit abgebaut worden wäre. Sein Punkt 9 lautete: «Alle Leute haben schon vor dem Einrücken zu Hause ihr Gewehr zu laden zum Kampf gegen Elemente, die ihr Einrücken behindern wollen.»

legen sei und nicht innen. Offenbar war die Absicht dabei, eine Berührung des Abzugs im Moment dieser Position weitestgehend zu verunmöglichen.

Spätere ähnliche Vorfälle

Wir gehen davon aus, dass der tödliche Schuss des Wachtsoldaten auf den eigenen Obersten ein einzigartiges Ereignis in der schweizerischen Militärgeschichte sei. Es sind indessen zwei weitere Vorfälle in der Nachkriegszeit zu meiner Kenntnis gelangt, die in gewissen Merkmalen dem ähnlich sind, was am 24. Mai 1943 geschah. Sie zeigen, dass das kriegsmässige Wachestehen eben doch seine delikatsten Seiten hat.

Anlässlich der Konferenz von Evian, welche das Ende der Kolonialherrschaft Frankreichs über Algerien einleitete, war die algerische Delegation in Genferseenähe im Gasthaus auf dem Signal de Bougy¹⁴ im Kanton Waadt untergebracht, schwer bewacht von der Schweizer Armee. Bei dieser Bewachung löste sich ein Schuss aus einem Sturmgewehr 57 eines Soldaten, der – so weit ich mich entsinne – einem Kontrollposten an einer Strassensperre Feuerschutz zuzusichern hatte. Das Geschoss tötete einen jungen Waadtländer Gendarmen. Der Fall wird hier, da ohne weiteren Bezug auf zürcherische Geschichte, nicht näher recherchiert. Die Schussabgabe soll jedoch auch da ohne Vorsatz erfolgt sein.

Ohne tragischen Ausgang blieb ein Vorkommnis anlässlich einer Mobilmachungsübung der Grenzbrigade 6. Es war ein Moment, in dem sich situativ fehleinschätzendes Rangbewusstsein und soldatisches Pflichtgefühl zusammenstießen. Ein der Mannschaft unbekannter Divisionär glaubte, mir nichts, dir nichts in den Stollen einmarschieren zu dürfen, der zur unterirdischen Kommandozentrale der Brigade führte. Ein wachhabender Nachrichtengefreiter von erheblicher Leibesfülle vertrat dem Offizier den Eingang, befahl ihm, den

¹⁴ Mit «Signal» werden im Waadtland Stellen in der Landschaft bezeichnet, die ehemals als Hochwacht dienten.

Ausweis auf den Boden zu legen und zehn Schritte zurückzutreten. Der Eintritt wurde dem wohl oder übel aufgehaltenen Divisionär in der Folge gewährt, vermutlich nach telefonischer Rückfrage des Türhüters bei einem Vorgesetzten. Mit welcher erboster Miene der Divisionär in der Zentrale erschien, habe ich selber erlebt; er nahm mir und meiner Gruppe unseren in Achtungsstellung erwiesenen Gruss nicht ab. Mächtig aufgeregt hat sich auch der Gefreite, der anscheinend von seinem Vorgesetzten keine Rückendeckung für sein Verhalten erlangt hatte. Das Handeln des Gefreiten entsprach indessen dem für den Kriegsfall erhaltenen Instruktionen. Als Veteran der Bewachung der Genfer Viermächtekonferenz wusste er Bescheid und nahm die Dinge nicht leicht.¹⁵

Was bleibt

An der Stelle, wo Oberst Egg zu Tode kam, befindet sich heute ein Findling, dorthin gesetzt wohl von Offizierskameraden des Verstorbenen.¹⁶ Eine kurze Inschrift erinnert an das, was damals geschah. Sie besagt, dass Oberst Egg hier «fiel» («Zum Andenken an Oberst Emil Egg, KDT GZ RGT 52, der hier am 24. Mai 1943 fiel»). Als Gefallene bezeichnet man zwar gewöhnlich Wehrmänner, die ihr Leben vor dem Feinde lassen mussten. Das war bei Egg nicht der Fall. Das auf den ersten Blick etwas befremdliche Pathos der Wortwahl darf wohl

¹⁵ Die Viererkonferenz wurde scharf bewacht. Der Anruf der Wachen hatte auf Französisch zu erfolgen mit: «Halte, ou je tire!» Um dies den der französischen Sprache nicht mächtigen unter den Deutschschweizer Soldaten zu erleichtern, wurden sie angewiesen, lautmalerisch «halt du Stier!» zu rufen. Mit diesem Vorgehen wurde auf jenes zurückgegriffen, das bei den unter Napoleon I. dienenden Deutschschweizer Truppen geübt wurde. Diese hatten bei Erscheinen des Kaisers «Pfyffe, Lampenöl!» zu rufen, was dieser gnädigst als «vive l'Empereur!» verstand. – Im Verlaufe der Bewachung der Viererkonferenz hörte ein Wachtsoldat nachts in einem Gebüsch ein verdächtiges Schnaufen und Schmatzen, dessen Urheber auf den Anruf nicht reagierte. Der Wächter schoss und traf tödlich – einen Igel.

¹⁶ Der Gedenkstein befindet sich nahe bei einem der beiden Bunker, welche an der Schaarenwies das Rheinknie bei Büsingen beherrschen.

der Erschütterung¹⁷ der Stifter des Gedenksteins zugeschrieben werden und ihrem Bedürfnis, einer Tatsache Ausdruck zu geben: Jener, dass Oberst Egg in Erfüllung seiner Pflicht starb, einem als hochgefährlich erkannten, potenziellen Feind rechtzeitig äusserste Widerstandsbereitschaft entgegenzusetzen. Die Stifter haben versucht, einem sinnlos anmutenden Tod Sinn und Würde zu geben, nämlich, dass er bei einem in tiefer Besorgtheit geleisteten Dienst am Vaterland erlitten wurde.

Anhang

Literatur:

«Emil Egg (1891–1943). Zur Erinnerung an Oberst Emil Egg, geboren 17. Dezember 1891, gestorben am 24. Mai 1943. Überreicht von den Offizieren des Regimentsstabes». Broschüre mit den Ansprachen an der offiziellen und der stabsinternen Trauerfeier, von Feldprediger Hauptmann Rudolf Pfister, Brigadekommandant Oberst Walter Frey und Hauptmann (im Regimentsstab) Hans Iten.

Roberto Bernhard, «Jugend im ‹Wartegau›» (Privatdruck, Winterthur 2002), S. 55 ff. über die militärische Abdankung für Oberst Egg.

*Konsultierte Dokumente aus dem Dossier der Militärjustiz:*¹⁸

Standort: Schweizerisches Bundesarchiv in Bern. (Dossierzeitraum: 1943; Dossier: E5330-0#1375195#23213; Aktenzeichen 98/1943/2051; Behältnis: Papier 1975/95-1443.)

- Verzeichnis der Geschäftsvorgänge des Divisionsgerichts 6 im betreffenden Verfahren (auf Dossierdeckel).
- Protokoll der ersten Einvernahme des Täters durch den Untersuchungsrichter der 6. Division, vom 25.5.1943.

¹⁷ Diese wird nicht allein dem plötzlichen Tod und dessen Umständen zuzuschreiben sein, sondern auch der Tatsache, dass Oberst Egg bei Vorgesetzten und Kameraden als hervorragender, verlässlicher, stets auf Kriegsbereitschaft bedachter Offizier und feuriger Patriot galt; vgl. die Würdigungen in der Erinnerungsbroschüre «Emil Egg».

¹⁸ Man beachte anhand der Datierung der Dokumente die Speditivität der behördlichen Reaktionen auf den Vorfall.

- Protokoll der Einvernahme des Bataillonskommandanten des Täters, Major Haffter Max, durch den Untersuchungsrichter, vom 24.5.1943.
- Protokoll der Einvernahme des Zugführers des Täters, Oberleutnant Müller Johann, durch den Untersuchungsrichter, vom 24. 5.1943.
- Bericht des Untersuchungsrichters der 6. Division an den Kommandanten der Grenzbrigade 6, Oberst Frey Walter, vom 24.5.1943.
- Schreiben des Kommandanten der Grenzbrigade 6, Oberst Frey Walter, betr. Schildwachbefehl und dessen Änderung am 21.5.1943, vom 24.5.1943.
- Beilage zu obigem: Auszug aus dem Brigadebefehl Nr. 23039 vom 21.5.1943 betr. Entschärfung des Schildwachbefehls.
- Polizeibericht über die Lebenssituation des Täters, erstattet am 26.5.1943.
- Bericht des Gemeinderates des Wohnorts des Täters über denselben, zuhanden des Untersuchungsrichters der 6. Division, vom 26.5.1943.
- Protokoll der zweiten Einvernahme des Täters durch den Untersuchungsrichter der 6. Division, vom 27.5.1943.
- Psychiatrische Expertise betr. den Täter, von Major Littmann, Regiments-Sanitätsoffizier im Stab der 6. Division, vom 29.5.1943.
- Anklageschrift des Auditors des Divisionsgerichts 6 gegen den Täter, vom 7.6.1943.
- Sektionsprotokoll des Pathologischen Instituts der Universität Zürich, betr. Leichensektion am 24.5.1943, vom 10.6.1943.
- Planskizze des Tatortes Schaarenwies.
- Urteil des Divisionsgerichtes 6, vom 15.6.1943 (Dispositiv mit Begründung), samt Rechtskraftvermerk vom 16.6.1943.
- Zeitungsausschnitt mit kurzem Nachruf und photographischem Bildnis von Oberst Egg.